

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 44. Sitzung (19.07.1923)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zur Niederschrift über die 44. Sitzung vom 19. Juli 1923.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister
Köhler, dem Landtag den angefügten

**Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Forst-
gesetzes vom 15. November 1833**

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage
wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner be-
stellt.

Karlsruhe, den 18. Juli 1923.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Kemmele

Der Finanzminister
Köhler

Entwurf eines Gesetzes
über
die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833.

Das badische Volk hat durch den Landtag am
..... Juli 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der Absatz 2 des § 6 des Forstgesetzes vom 15. No-
vember 1833 (Regierungs-Blatt 1834 Seite 5) in der
im Gesetz vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verord-
nungsblatt Seite 341) beschlossenen Fassung erhält fol-
genden Zusatz:

Das Finanzministerium ist bis zum 1. Januar 1926
ermächtigt, den im Staatsvoranschlag festgesetzten Bei-
trag dem jeweiligen Stand der Mark anzupassen und

bei verspäteter Zahlung Zuschläge zur Ausgleichung
der Geldentwertung anzuordnen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Ver-
kündung in Kraft. Die zu seinem Vollzug erforder-
lichen Vorschriften erläßt das Finanzministerium.

Begründung.

Nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1921 wird der von
den Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen
Rechts zu zahlende Beitrag für Bewirtschaftung ihrer
Waldungen für jeden Haushaltszeitraum im Staats-
voranschlag festgesetzt; er beträgt zur Zeit 56,60 M
für 100 M Steuerwert (III. Nachtrag zum Staatsvor-
anschlag für 1922/23 Seite 9). Da im Interesse der
badischen Staatskasse der größte Wert darauf gelegt
werden muß, daß bei fortschreitender Geldentwertung
auch die Beiträge für die Bewirtschaftung der Waldun-
gen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen an-
gepaßt werden, wird um die Ermächtigung nachgesucht,
daß das Finanzministerium die Beiträge erhöhen darf,
ohne die Genehmigung des Landtags im Wege des
Staatsvoranschlags abwarten zu müssen. Mit Rücksicht
darauf, daß die künftige Entwicklung der Dinge nicht
abzusehen ist, ist eine zeitliche Begrenzung dieser Er-
mächtigung bis 1. Januar 1926 vorgesehen. Nach dem
Wortlaut des Gesetzes wäre eine Erhöhung jedesmal
nur bis 1. Oktober, dem Zeitpunkt der Fälligkeit der
Beiträge möglich. Gehen die Beiträge verspätet ein,
so soll das Finanzministerium ermächtigt werden, zum
Ausgleich für eine inzwischen weiter eingetretene Geld-
entwertung auch nach dem 1. Oktober noch Zuschläge
anzuordnen.

